



Umgang mit Abwesenheitsmeldungen

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

analog zum bayrischen „Natalie-Erlass“ gibt es auch in Hessen seit 2011 eine Regelung, wonach Eltern bzw. die örtlich zuständige Polizeidienststelle informiert werden müssen, wenn die Kinder in der Grundschule nicht im Unterricht erschienen sind und keine Entschuldigung vorliegt.

**§ 2 Verhinderung und Erkrankung
(Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 29.04.2014)**

Die Grundschulen sollen bei nicht bekannten Gründen des Fernbleibens unmittelbar nach Unterrichtsbeginn die Eltern von der Abwesenheit in Kenntnis setzen, damit diese gegebenenfalls weitere Maßnahmen ergreifen können. Sind die Eltern nicht zu erreichen, muss die Schule in Abwägung des Einzelfalls entscheiden, ob es zum Schutz des Kindes notwendig erscheint, die örtlich zuständige Polizeidienststelle zu informieren.

Bei Krankheit einer Schülerin / eines Schülers oder Abwesenheit aus anderen Gründen ist daher folgendes Verfahren unbedingt einzuhalten, damit wir unserer Fürsorgepflicht nachkommen können:

1. Informieren Sie bitte morgens **vor** Unterrichtsbeginn die Schule!
2. Dies kann u.a. telefonisch (ab 7:30 Uhr) erfolgen oder per E-Mail an poststelle.7357@schule.landkreis-fulda.de.
3. Eine schriftliche Entschuldigung / Mitteilung muss nachgereicht werden.
4. Kinder, die schon vor Unterrichtsbeginn an Unwohlsein, Durchfall, Erbrechen etc. leiden, sollten bitte zu Hause bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Die Schulleitung der Ritter-von-Haune-Schule